

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Füttersee

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte):

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| a) Einzelgräber | 350,- € (14,- €/Jahr) |
| b) Familiengräber (doppeltief) | 550,- € (22,- €/Jahr) |
| c) Kindergrab bis zu 5 Jahren | 120,- € (4,- €/Jahr) |

(2) Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 15 Jahre) 300,- € (20,- €/Jahr)

(3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne
(zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 100,- €

§ 5

Von Personen, die nicht zur Gemeinde Ebersbrunn gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6

Verwaltungsgebühr 30,- €

§ 7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füttersee, den 14.05.2020

Der Kirchenvorstand